

Der Wahlleiter der Gemeinde
Leutenbach

Bekanntmachung

über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl
☒ des Gemeinderats ☒ der/des ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters
am 8. März 2026
und einer eventuellen Stichwahl der ersten Bürgermeisterin/des ersten
Bürgermeisters
am 22. März 2026

Das vorläufige Ergebnis der Wahl

- ☒ des Gemeinderats ☒ der/des ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters
☒ einer eventuellen Stichwahl der ersten Bürgermeisterin/des ersten Bürgermeisters

wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Gemeindewahlausschuss in folgender Form verkündet:

- ☒ durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde unter
[www.gemeinde-leutenbach.de/Aktuelles/Kommunalwahl 2026](http://www.gemeinde-leutenbach.de/Aktuelles/Kommunalwahl%2026)
☒ durch Anschlag in der Gemeindeverwaltung (Rathaus), St.-Moritz-Str. 5, 91359 Leutenbach.

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtigt, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählte/n Person/en erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist

- ☐ der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde.
☒ der Zeitpunkt des Anschlags in der Gemeindeverwaltung (Rathaus), St.-Moritz-Str. 5, 91359 Leutenbach.

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.

Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

04.03.2026



Batz
Wahlleiter

- 4. MRZ. 2026	
Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____ (Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____	im _____